

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/178/2023/I-30
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	12.06.2023				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	28.06.2023				
Stadtrat	öffentlich	05.07.2023				

Titel:

Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Ersatzschöffen für das Amtsgericht Dessau-Roßlau sowie für das Landgericht Dessau-Roßlau für die sich über den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 erstreckende Amtsperiode.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	☒
------------------------------------	-------------------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	☐	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	☒
----------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister:

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Die Amtszeit der derzeit am Amts- und Landgericht Dessau-Roßlau tätigen Schöffen läuft am 31.12.2023 ab. Demzufolge ist für die neue Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 eine Neuwahl der Schöffen und Ersatzschöffen notwendig.

Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist die Stadt Dessau-Roßlau verpflichtet, für die Wahl der Schöffen am Amts- und Landgericht eine Vorschlagsliste aufzustellen, die mindestens doppelt so viele Personen ausweist, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen bestimmt sind.

Der Präsident des Landgerichtes Dessau-Roßlau bestimmt gem. § 43 GVG und § 77 Abs. 2 Satz 1 GVG die erforderliche Zahl der Haupt- und Ersatzschöffen sowohl für das Amts- als auch für das Landgericht Dessau-Roßlau.

Für die Amtsperiode 2024 bis 2028 wird folgende Anzahl an Haupt- und Ersatzschöffen benötigt:

- | | |
|---------------------|--|
| - 14 Hauptschöffen | für das Schöffengericht des Amtsgerichts Dessau-Roßlau |
| - 12 Ersatzschöffen | für das Schöffengericht des Amtsgerichts Dessau-Roßlau |
| - 17 Hauptschöffen | für die Strafkammern des Landgerichts Dessau-Roßlau |
| - 42 Ersatzschöffen | für die Strafkammern des Landgerichts Dessau-Roßlau |

Demgemäß hat der Präsident des Landgerichtes Dessau-Roßlau mit Verfügung vom 18.01.2023, eingegangen am 26.01.2023, festgelegt, dass die Vorschlagsliste der Stadt Dessau-Roßlau mindestens 170 Personen enthalten muss.

Seit Februar 2023 wurde durch die Stadt Dessau-Roßlau sowohl in der Tageszeitung als auch in den sozialen Medien ein Aufruf zur Bewerbung als Schöffe und Schöffin beim Amtsgericht bzw. Landgericht Dessau-Roßlau gestartet. Hiernach haben die sich in der Anlage aufgeführten Personen im Rechtsamt für das Amt als Schöffe und Schöffin beim Amtsgericht bzw. Landgericht beworben.

Jeder Kandidat benötigt, um vorgeschlagen werden zu können, die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates (§§ 36 Abs. 1 Satz 2, 77 GVG).

Die eigentliche Wahl der zu berufenden Schöffen erfolgt aus der vom Stadtrat bestätigten Vorschlagsliste durch einen sogenannten Wahlausschuss, der beim Amtsgericht Dessau-Roßlau zusammentritt.

Die Haupt- und Ersatzschöffen werden für die Dauer von fünf Geschäftsjahren gewählt.

Anlage 2:

Vorschlagsliste (nicht öffentlich)